

# Das Johannsburgers **Cygodnik** Kreis-Blatt. **Obwodu Jansborskiego.**

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Landrata.

Johannsburg, den 6. November 1863. **No 45.** Jansbork, dnia 6. Listopada 1863.

**Bekanntmachungen.**

**Obwieszczenia.**

## 422. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. ad No. 1676.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. 7. Nr. 1 — 8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungshauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859, mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungshauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungshauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungshauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungshauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungshauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni l. J. portofrei, wenn auf dem Couvertre bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp.: Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Juni l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell, Gomet, Löwe, Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark: Graf Haefeler, Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons bei unserer Haupt-Kasse und den auswärtigen 15 Kreis-Kassen unentgeltlich zu haben sind.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1863.

Königliche Regierung.

423. Die Jagd auf Rebhühner betr.  
Die Jagd auf Rebhühner wird für dieses Jahr bereits mit dem 1. November geschlossen.  
Gumbinnen, den 26. Oktober 1863.  
Königliche Regierung.

423. Dotyczy się polowania na kuropatwy.  
Zakończenie polowania na kuropatwy na ten rok wyznaczony jest na 1. Listopada.  
Gumbin, dnia 26. Października 1863.  
Królewska Rejencya.

424. Die Orts-Polizei-Verwaltung für die Domainen-Ortschaften des Kirchspiels Johannisburg, ebenso die Polizei-Anwaltschaft im gedachten Bezirke, ist in Stelle des von hier versetzten Herrn Westphal vom 1. November er. ab dem Supernumerar Herrn Kurfchat übertragen worden, wovon die Kirchspiels-Eingefessenen hiedurch in Kenntnis gesetzt werden.  
Johannisburg, den 31. Oktober 1863.  
Der Landrath.

424. Królewski zarząd policyjny, także i adwokatura policyjna dla miejsc obwodu Jansborskiego jest w miejsce obwodowego zarządcy policyjnego pana Westphal cywilnemu supernumerarysowi panu Kurfchat od 1. Listopada b. r. zlecona, co się podaje mieszkańcom obwodowym do wiadomości.  
Jansbork, dnia 31. Października 1863.  
Lantrat.

425. In der Joh. Maschke'schen Vormundschafts-Sache werden die Ortsvorstände hiedurch aufgefordert, falls ihnen der jetzige Auf-enthalt der Wilhelmine Maschke, welche zuletzt in Andreaswalde sich aufgehalten hat, bekannt sein sollte, hierüber schleunig hier Anzeige zu machen.  
Johannisburg, den 26. Oktober 1863.  
Der Landrath.

425. Wzywają się Wójtów, ażeby, gdyby o pobyciu Wilhelminy Maschke, która naostatku w Andreaswaldzie była, wiedzieli, tutaj natychmiast wiadomość dali.  
Jansbork, dnia 26. Października 1863.  
Lantrat.

426. Der emeritirte Lehrer Marcinowski aus Niedzwiedzen ist für die dortige Schulsozietät als Schulbote engagirt und verpflichtet worden.  
Johannisburg, den 28. Oktober 1863.  
Der Landrath.

426. Nauczyciel na pensji Marcinowski z Niedzwiedzów jest dla tamtejszego towarzystwa szkolnego za posłańca obrany i obowiazany.  
Jansbork, dnia 28. Października 1863.  
Lantrat.

427. Polizei-Verordnung über die Feuerungs-Anlagen.

(Fortsetzung.)

§. 23. Besteigbare Schornsteine, welche in der Forst oder in dessen Nähe durch das Dach treten, müssen jenen bei Ziegeldächern wenigstens um einen Fuß, bei Strohdächern wenigstens um zwei Fuß überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser bei Ziegeldächern wenigstens eine Höhe von zwei Fuß, bei Strohdächern aber wenigstens die Höhe des Dachforstes erhalten. Für unbesteigbare Schornsteine gelten bei Ziegeldächern dieselben Bestimmungen, bei Strohdächern aber müssen sie vier Fuß über die Forstlinie des Daches hinwegragen.

§. 24. Die Wangen und Scheidungen der Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 1/2 Stein stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke oder an eine hölzerne Treppe grenzen, auf dieser Seite, so wie in freistehenden Giebelmauern mindestens ein Stein stark anzulegen. Diese Stärke müssen auch die Wangen der Schmiede-Schornsteine erhalten, wenn sie mit dem Wohnhause unter einem Dache sich befinden und von jenem nicht durch eine Brandmauer getrennt sind.

§. 25. Bei Anlage von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 18 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 3 Fuß überragen. Bei Schornsteinen zu Rauchableitung größerer Feuerungen als von Defen und gewöhnlichen Küchenherden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke und zwar bis auf zwei und einen halben Stein, ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerk, auch eine größere Höhe über den Dachforst verlangt werden.

§. 26. Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von zwei Fuß mit einem Gitter von Latten oder Draht durch die ganze Höhe des Gelasses zu umgeben. In diesen Zwischenraum darf nichts niedergelegt werden.

§. 27. Unbesteigbare Schornsteine sind durchweg in gleicher Weite von scharf gebrannten Ziegeln oder Metall aufzuführen und dürfen in besteigbare Schornsteine geleitet oder in denselben aufgeführt werden, in soweit dies ohne Beeinträchtigung der einen oder der anderen Röhre geschehen kann.

§. 28. Wenn enge Röhren durch den Dachraum außer Verbindung mit Mauern also freistehend aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen.

Als Regel ist anzunehmen, daß einzelne Röhren, welche mit Einfluß der Wangen nicht über 1 1/2 Fuß im Quadrat Grundfläche haben, höchstens 12 Fuß hoch frei aufgeführt werden dürfen.

Bei einer Höhe bis 16 Fuß müssen bis zur Mitte dieser Höhe zwei Wangen, ein Stein jede beträgt die Höhe des Schornsteins mehr als 16 Fuß, oder werden bei denen von 12 bis 16 Fuß Höhe die Wangen sämmtlich nur 1/2 Stein stark angelegt, so müssen an allen vier Seiten Verstärkungs-Rippen angebracht werden. Das Letztere muß auch an den langen Seiten geschehen, wenn zwei mehr als 16 Fuß hohe Röhren an einander aufgeführt werden, die einen Röhrenkasten von nur 1 1/2 Fuß Breite bilden. Einzelne enge Röhren, die mehr als 6 Fuß über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen noch eine gehörige Verankerung mit dem Sparwerk erhalten.

§. 29. Die Mündungen der Schornsteine müssen von nicht massiven, über die Dachfläche hinaus reichenden, Wänden mindestens 10 Fuß entfernt bleiben.

§. 30. Jede nicht besteigbare Röhre ist unten, wo sie anfängt und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, entweder in Falze schlagenden, oder mit eisernen Rahmen versehenen Thüren genau zu verschließen.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen mindestens 3 Fuß von Letzterem entfernt bleiben.

(Schluß folgt.)

428. Zum Betriebe der hiesigen Saamen-  
darre im Laufe dieses Winters werden 500 Schfl.  
und mehr gut ausgewachsene Kiefernzapfen ge-  
braucht und pro Scheffel 8 Sgr. gezahlt.

Das Publicum wird mit dem Bemerken hievon  
in Kenntniß gesetzt, daß die gesammelten Zapfen  
an jedem Donnerstage vor den Holzverkaufsterminen  
in Arns, Claussen und Drygallen in der hiesigen  
Oberförsterei abgeliefert werden können und daß  
die Bezahlung durch den Forst-Kassen-Rendanten  
in obigen Terminsorten erfolgt.

Grondowken, den 27. Oktober 1863.

Der Oberförster.

428. Tutejsze nadsiećnictwo potrzebuje  
w ciggu tej zimy 500 korcy dobrych chojowych  
systów i placi za korzec 8 trojaków.

Podbaje się to do publicznej wiadomości z tem  
nadmienieniem, że zbierane systy co Ezwartek  
przed terminach do sprzedazy drew, ktore się w  
Drynsu, Klaußach i Drygalach obdędq, w tutej-  
siej Nadsiećnictwie odstawione być mogą, i że za-  
plata przez Rendantu leśniej kassy we wyzna-  
czonych miejscach się obdędzie.

Grondowki, dnia 27. Października 1863.

Nadsiećnik.

429. Der Observat, Dienstjunge August Karwowski aus Zymna, welcher sich  
mehrerer Diebstähle und eines Betruges dringend verdächtig gemacht hat, ist aus dem Polizei-Gefängniß zu  
Friedrichshoff entsprungen und flüchtig geworden. Es wird gebeten, auf den p. Karwowski zu vigiliren, ihn  
zu verhaften und mit zuzuführen. Johannsburg, den 28. Oktober 1863. Der Staats-Anwalt.

Signalement: Familienname Karwowski, Vorname August, Geburts- und Aufenthaltsort Zymna,  
Religion evangelisch, Alter 21 Jahre, Größe 4' 8", Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau,  
Nase und Mund gewöhnlich, Barc rasirt, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe  
gesund, Gestalt unterseht, Sprache polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

430. Die unverehelichte Heinriette Jurgelur aus Dibzullen Kreises Goldap, welche  
mittelft Schwurgerichtlichen Erkenntnisses vom 12. d. Mts. wegen Kindesmordes mit 5 Jahren Zuchthaus be-  
straft ist, hat gestern Abends Gelegenheit gefunden, vom hiesigen Schlosshofe zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf die Entsprungene zu vigiliren, sie im  
Verretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Signalement: Familienname Jurgelur, Vorname Heinriette, Geburtsort Amt Riauten, Aufenthaltsort  
Riauten, Religion evangelisch, Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbrauen blond,  
Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe  
gesund, Gestalt mittelmäßig, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine. Bekleidung: ein lila weiß-  
buntes Kleid, ein weißer Unterrock, ein blaues schwarz und weißgestreiftes Kleid, ein grauwandtener Unterrock,  
ein Hemde, ein Paar weiß- und braun-baumwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe, ein rothbuntes Halstuch.

Angerburg, den 25. Oktober 1863.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

431. Die unverehelichte Louise Winter aus Dlugigrund Kreises Sensburg, durch  
Erkenntniß des hiesigen Schwurgerichts vom 16. d. Mts. wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls  
mit sechs Monaten Gefängniß und Verlust der Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr bestraft, hat gestern  
Abends Gelegenheit gefunden, vom hiesigen Schlosshofe zu entspringen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden demnach ersucht, auf die Entsprungene zu vigiliren,  
sie im Verretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Angerburg, den 25. Oktober 1863.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalement: Familienname Winter, Vorname Louise, Geburtsort Rhein, Aufenthaltsort Dlugi-  
grund, Religion evangelisch, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbrauen dunkel-  
blond, Augen grau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Ge-  
sichtsfarbe gesund, Gestalt kleiner Statur, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen am rechten Arme  
oberhalb eine Narbe, welche durch eine Hechelmaschine hervorgerufen sein soll. Bekleidung: ein weißbunter  
kattuner Ueberrock, ein blauesel wattirter Unterrock, ein kattuner gefütterter Unterrock, ein weißkattunes Kleid, ein  
rothes kattunes Schnupstuch, eine weiße kattune Jacke, zwei Hemde, eine braune kattune Toppe, ein Paar Strümpfe.